Vorlage Nr. 2017/312 HAUPT- UND PERSONALAMT

Balingen, 08.11.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat	**öffentlich**	am 21.11.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl zur Bildung des Gartenschauausschusses

Anlagen

Anlage 1 - Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen zur Sitzverteilung und personellen Besetzung des Gartenschauausschusses → **wird als Tischvorlage nachgereicht**

Beschlussantrag:

Die Wahl und Bildung des Gartenschauausschusses (GSA) erfolgt entsprechend dem von den Fraktionen unterbreiteten Vorschlag bzgl. Sitzverteilung und personeller Besetzung – Anlage 1 dieser Vorlage – im Wege der Einigung bzw. durch Wahl

Besonderer Hinweis:

keine

Sachverhalt:

A Allgemeines

Der Gemeinderat wird in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Änderung der Hauptsatzung bzgl. der Bildung eines beschließenden Gartenschauausschusses (TOP 3.4), die Gründung des Eigenbetriebs „Gartenschau Balingen 2023“ und die Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Gartenschau Balingen 2023“ (TOP 3.3) beschließen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung wird ein beschließender Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Gartenschauausschuss (GSA)“ gebildet. Der GSA besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats (§ 6 Abs. 1 Satzung GSA).

Analog zur Bildung und Besetzung der beschließenden Ausschüsse nach den Kommunalwahlen 2014 in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 08.07.2014 soll auch der neu zu bildende Gartenschauausschuss gemäß den Vorgaben der Gemeindeordnung im Wege der Einigung gebildet werden.

Verfahren der Einigung

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (hier: Gartenschauausschuss) in der Regel **Einigung** erzielt wird. Einigung in dem Sinne, dass die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen im entsprechenden Verhältnis ihrer Vertretung auch in den Ausschüssen zum Zuge kommen.

Dabei wird in der Regel so gewählt, dass ein gemeinsamer, überfraktioneller Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen unterbreitet wird. Jede einzelne Fraktion schlägt dann auf dieser Grundlage vor, wen sie als ordentliches Mitglied bzw. als Stellvertreter/in in den Ausschuss entsenden möchte.

Dieser Vorschlag wird vom Gemeinderat durch offene Wahl (Akklamation) angenommen. Für **beide Verfahrensschritte** ist die Sonderform der **Einigung** notwendig.

Die Einigung als besondere Form der Beschlussfassung durch Wahl weicht insofern von der Regelung des § 37 Abs. 7 GemO (hier genügt eine absolute bzw. einfache Mehrheit) ab, als die Einigung **Einstimmigkeit** verlangt.

Einstimmigkeit bedeutet, dass alle anwesenden Stimmberechtigten einschließlich des Oberbürgermeisters dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und der personellen Besetzung zustimmen müssen. Stimmt nur ein/e Stimmberechtigte/r dagegen oder enthält sich ein/e Stimmberechtigte/r der Stimme, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Denn eine Einigung setzt stets eine aktive zustimmende Mitwirkung voraus.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, findet,

- sofern mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste und

- sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird, Mehrheitswahl statt.

Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat der Oberbürgermeister Stimmrecht. Im Falle der förmlichen Wahl (Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) ist der Oberbürgermeister dagegen nicht wahlberechtigt.

Einigungsvorschlag der Fraktionen

Auf der Grundlage

- der Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Gartenschau Balingen 2023“ i. V. m. der geänderten Hauptsatzung und
- der Berechnung nach St. Lague/Scheppers

wurden die Fraktionen aufgefordert, sich auf einen

- gemeinsamen Einigungsvorschlag zur Sitzverteilung festzulegen und
- der Verwaltung auf der Grundlage dieses Einigungsvorschlags die personelle Besetzung der Sitze mitzuteilen.

Der Einigungsvorschlag zur Sitzverteilung und der Besetzungsvorschlag wird in Anlage 1 – **Tischvorlage zur Sitzung am 21.11.2017** – vorgelegt.

Für den zu besetzenden GSA ergeben sich folgende mögliche Sitzverteilungen:

Ausschuss	Sitzzahl/ Vertreter	CDU	SPD	Freie Wähler	FDP	Bündnis 90/ Die Grünen
GSA	9	3	2	2	1	1
	11	3	2	2	2	2
	12	3	3	2	2	2

B Wahl

Bei dieser Wahl ist keine Befangenheit eines der Gremiumsmitglieder gegeben, da es sich in allen Fällen um die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

Wahl zur Bildung der beschließenden Ausschüsse

Rechtliche Verankerung und Größe der Ausschüsse

Gemäß § 39 Abs. 1 GemO ist in § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Balingen festgelegt, dass als beschließender Ausschuss ein Gartenschauausschuss gebildet wird

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des GSA besteht der Gartenschauausschuss aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 9 weiteren Mitgliedern.

Stellvertretung in den Ausschüssen

Zur Einigung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gehört auch das **Einvernehmen über die Stellvertretung**.

Entsprechend § 6 Absatz 1 der Satzung des GSA ist die Stellvertretung in erster Linie eine per-

sönliche Stellvertretung. Bei Verhinderung des/r persönlichen Stellvertreters/in greift eine Stellvertretung in Reihenfolge.

Für jedes ordentliche Ausschussmitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu bestellen. Grundsätzlich vertritt der/die persönliche/er Stellvertreter/in das Mitglied im Verhinderungsfall.

Alle Mitglieder der Fraktion, die nicht ordentliche Mitglieder sind, werden zudem zu Reihenfolgen-Stellvertretern bestellt. Zunächst sind die persönlichen Stellvertreter in der festgelegten Sitz-Reihenfolge Reihenfolgen-Stellvertreter. An diese Reihenfolge schließen sich die weiteren von der Fraktion benannten Reihenfolgen-Stellvertreter an.

Nachrücken beim Ausscheiden ordentlicher Mitglieder

Des Weiteren gehört zu der Einigung auch das **Einvernehmen bezüglich einer Regelung über das Nachrücken beim Ausscheiden ordentlicher Mitglieder**.

Das Nachrücken wird so geregelt, dass im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds der/die jeweilige persönliche Stellvertreter/in nachrückt und der/die neue Stellvertreter/in dann von der jeweiligen Fraktion benannt wird.

Nach der Kommentierung zu § 40 GemO rückt, wenn der beschließende Ausschuss im Wege der Einigung gewählt wird, der/die als erster Stellvertreter/in gewählte Gemeinderat/rätin nach. Dies gilt auch, wenn durch die Geschäftsordnung bestimmt ist, dass die Stellvertreter persönliche Stellvertreter für je ein Mitglied sind.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung der Gemeindeordnung aufzunehmen. Eine abweichende Regelung des Nachrückens von der aktuell zu treffenden Einigung ist mit Zustimmung aller Gemeinderäte bei einem notwendig werdenden Nachrücken im Einzelfall immer möglich. In diesem Fall liegt dann eine Einigung über eine Neubildung vor.

Einigungsvorschlag der Fraktionen

Der Vorschlag zur Sitzverteilung im GSA ist auf Seite 3 dieser Vorlage dargestellt. Die Vorschläge der Fraktionen zur personellen Besetzung können der **Anlage 1 (Tischvorlage)** dieser Vorlage entnommen werden.

Markus Beilharz